

## Gegenüberstellung der Rechnungsprüfungsordnungen der Stadt Prenzlau (neue Fassung und alte Fassung)

### Änderungsbedarf/Begründung der Beschlussvorlage:

- Anpassung an neue Vergaberechtsvorschriften,
- Harmonisierung mit Neufassung der DA 20-9 Vergabewesen der Stadt Prenzlau, insbesondere der Wertgrenzen
- Vorlagepflichtige Wertgrenzen eindeutig - Umstellung auf Nettobeträge
- Änderung Kommunalverfassung – Gesamtabschluss
- Einmalige Aufgabe Eröffnungsbilanz ist erledigt
- Aufgabenerweiterung der Rechnungsprüfung Jahresabschluss NUWA
- Berücksichtigung zwischenzeitlich gemachter Erfahrungen
- Einarbeitung Rundschreiben 06/2015 betreff Vorlagepflichten zur Vertragsprüfung

Rechnungsprüfungsordnung vom 09.05.2019 – neue Fassung	Rechnungsprüfungsordnung vom 16.09.2010 - alte Fassung
<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.05.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau erlassen:</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung</li> <li>2. Aufgaben der Rechnungsprüfung</li> <li>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</li> <li>4. Kassenprüfung</li> <li>5. Prüfung von Vergaben</li> <li>6. Prüfung der DV- Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft</li> <li>7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen</li> <li>8. Prüfungsunterlagen und Informationen</li> <li>9. Prüfberichte und Geschäftsgang</li> <li>10. Inkrafttreten</li> </ol>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2010 folgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau erlassen:</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung</li> <li>2. Aufgaben der Rechnungsprüfung</li> <li>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses</li> <li>4. Kassenprüfung</li> <li>5. Prüfung von Vergaben</li> <li>6. Prüfung der DV- Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft</li> <li>7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen und Zuschüssen</li> <li>8. Prüfungsunterlagen und Informationen</li> <li>9. Prüfberichte und Geschäftsgang</li> <li>10. Inkrafttreten</li> </ol>
<p><b>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung (vergl. § 101 BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Rechnungsprüfer.</p> <p>(3) Entsprechend § 101 (3)</p>	<p><b>1. Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung (vergl. § 101 BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Rechnungsprüfer.</p> <p>(3) Entsprechend § 101 (3)</p>

<p>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Rechnungsprüfung in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und -ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüfer im Benehmen mit dem Bürgermeister und beruft sie ebenso ab.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der Verwaltung, insbesondere auf gemeinderechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und vergaberechtlichem Gebiet, verfügen. Gute Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind unabdingbar.</p>	<p>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Rechnungsprüfung in der Darstellung und sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge und -ergebnisse unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Rechnungsprüfer im Benehmen mit dem Bürgermeister und beruft sie ebenso ab.</p> <p>(5) Die Rechnungsprüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der Verwaltung, insbesondere auf gemeinderechtlichem, haushaltsrechtlichem, kaufmännischem und vergaberechtlichem Gebiet, verfügen. Gute Kenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung sind unabdingbar.</p>
<p><b>2. Aufgaben der Rechnungsprüfung (vergl. § 102 BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat, im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse</li> <li>- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses</li> <li>- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung</li> <li>- die Vornahme der Kassenprüfungen,</li> <li>- die Prüfung von Vergaben nach den geltenden gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Regelungen für Dienst-, Bau-, Lieferleistungen, freiberufliche Leistungen und Konzessionen ab einem Wertumfang von 8.400 € ohne Umsatzsteuer,</li> <li>- die Prüfung der Durchführung und Abrechnung kommunaler Baumaßnahmen,</li> </ul>	<p><b>2. Aufgaben der Rechnungsprüfung (vergl. § 102 BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung hat, im Rahmen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Eröffnungsbilanz (gemäß § 85 (3) BbgKVerf)</li> <li>- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse</li> <li>- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses</li> <li>- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung</li> <li>- die Vornahme der Kassenprüfungen</li> <li>- die Prüfung von Vergaben nach VOB und VOL ab einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € sowie alle Vergaben nach VOF</li> </ul>

**Kommentar [SP/KG9]:** Eröffnungsbilanz ist erstellt und Regelung entfällt damit.

**Kommentar [SP/KG1]:** Aufgrund der vielen Änderungen im Vergaberecht (auch noch ausstehende) wurde eine allgemeine Formulierung gewählt.

**Kommentar [SP/KG2]:** Neuaufnahme als Komplettierung.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>- die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,</li> <li>- die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen</li> <li>- mit Dritten vereinbarte Prüfungen aus Verträgen, bei Mitgliedschaften</li> <li>- thematische Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge und</li> <li>- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu grundlegenden beabsichtigten Änderungen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit</li> <li>- die Prüfung der Programme im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vollstreckung</li> <li>- die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen</li> <li>- mit Dritten vereinbarte Prüfungen aus Verträgen, bei Mitgliedschaften</li> <li>- thematische Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge</li> </ul>
<p>Die nachfolgenden Vertragsarten: Werk- und Werklieferungsverträge, Miet-, Pacht- und Leasingverträge, Überlassungsverträge, Zuschussverträge und Bürgschaftsverträge mit einem Gegenstandswert ab 8.400 € ohne Umsatzsteuer (Gesamtwertumfang bzw. bei unbefristeten Verträgen der Vierjahresbetrag) sind der Rechnungsprüfung anzuzeigen.</p>	<p>Alle Verträge mit einem Gegenstandswert ab 5.000 € (Gesamtwertumfang bzw. bei unbefristeten Verträgen der Vierjahresbetrag) sind der Rechnungsprüfung anzuzeigen. Die Rechnungsprüfung entscheidet, inwieweit sie von ihrem Prüfrecht Gebrauch macht.</p>
<p>Geschäftsbesorgungsverträge, Treuhandverträge und Gesellschafterverträge sind grundsätzlich anzuzeigen. Die Rechnungsprüfung entscheidet, inwieweit sie von ihrem Prüfrecht Gebrauch macht.</p> <p>Nachtragsaufträge zu vorhandenen Vergaben oder zu bisherigen Aufträgen mit einem Wert von 8.400 € ohne Umsatzsteuer sind der Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen. Die begründeten Unterlagen sind beizufügen.</p>	
<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister können der Rechnungsprüfung weitere Prüfaufgaben übertragen, insbesondere:</p>	<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung, der Hauptausschuss und der Bürgermeister können der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere:</p>

**Kommentar [SP/KG3]:** Anpassung an den Gesetzestext der Kommunalverfassung und Einbeziehung der rechtlichen Anforderungen durch Einführung der E-Rechnung

**Kommentar [SP/KG4]:** Dient der Vollständigkeit

**Kommentar [SP/KG5]:** Verträge, die außerhalb des Vergabeverfahrens abgeschlossen werden, können zu Zahlungsverpflichtungen führen. Aufgrund der nachfolgenden finanziellen Verpflichtungen sollten ab einer bestimmten Wertgrenze die genannten Verträge der Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Wertgrenze wurde aus der DA Vergabewesen übernommen und abgeglichen. Der Begriff „Verträge“ ist zu allgemein gefasst. Z.B. sollen Arbeitsverträge nicht dazu gehören.

**Kommentar [SP/KG6]:** Mit dieser Regelung soll vorrangig festgestellt werden, ob wesentlich vom Ausschreibungsergebnis abgewichen wurde und ob die Gründe dafür nachvollziehbar sind.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen</li> <li>- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände</li> <li>- die Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge</li> </ul> <p>Die Rechnungsprüfung bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(3) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung kann der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.</p> <p>(4) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben sind vorrangig zu bearbeiten. Die Rechnungsprüfung entscheidet, soweit den Weisungen der Stadtverordnetenversammlung nicht entgegenstehen, über die Reihenfolge der Prüfung.</p> <p>(5) Eine Beauftragung externer Prüfer ist im Rahmen des § 102 (2) BbgKVerf und nach Abstimmung mit dem Bürgermeister zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen</li> <li>- die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände</li> <li>- die Prüfung einzelner Haushaltsvorgänge</li> </ul> <p>(3) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung kann der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss die Durchführung von Prüfungen empfehlen.</p> <p>(4) Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsaufgaben sind vorrangig zu bearbeiten. Die Rechnungsprüfung entscheidet, soweit den Weisungen der Stadtverordnetenversammlung nicht entgegenstehen, über die Reihenfolge der Prüfung.</p> <p>(5) Eine Beauftragung externer Prüfer ist im Rahmen der §§ 85 (3) und 102 (2) BbgKVerf und nach Abstimmung mit dem Bürgermeister zulässig.</p>
<p><b>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</b></p> <p>Die Prüfungsdurchführung richtet sich nach dem § 104 BbgKVerf.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der allen Stadtverordneten und den beratenden Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen- und Rechnungsprüfung zugeleitet wird. Das Prüfergebnis wird im Ausschuss für Finanzen- und Rechnungsprüfung, im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten. Weiteres regelt Punkt 9.</p>	<p><b>3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses</b></p> <p>Die Prüfungsdurchführung richtet sich nach dem § 104 BbgKVerf.</p> <p>Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der allen Stadtverordneten und den beratenden Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen- und Rechnungsprüfung zugeleitet wird. Das Prüfergebnis wird im Ausschuss für Finanzen- und Rechnungsprüfung, im Hauptausschuss sowie in der Stadtverordnetenversammlung beraten. Weiteres regelt Punkt 9.</p>
<p><b>4. Kassenprüfung (vergl. § 44 (2) Punkt 4 KomHKV)</b></p> <p>Die gesetzlich und die gemeindlich vorgeschriebenen jährlichen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen (Stadtkasse</p>	<p><b>4. Kassenprüfung (vergl. § 44 (2) Punkt 4 KomHKV)</b></p> <p>Die gesetzlich und die gemeindlich vorgeschriebenen jährlichen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen (Stadtkasse</p>

**Kommentar [SP/KG7]:**  
Dient der Vollständigkeit.

**Kommentar [SP/KG8]:** Regelungen § 85 (3) Bbg KVerf beziehen sich auf die Eröffnungsbilanz, nicht mehr notwendig.

<p>und der Nebenkassen) sollen unangekündigt durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht werden hierdurch nicht berührt.</p>	<p>und jede ihrer Zahlstellen) sollen unangekündigt durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Kassenaufsicht werden hierdurch nicht berührt.</p>
<p><b>5. Prüfung von Vergaben (vergl. § 102 (1) Punkt 4 BbgKVerf)</b>  (1) Die Rechnungsprüfung prüft vor der Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen mit jeweils einem voraussichtlichen Auftragswert ab 8.400 € ohne Umsatzsteuer die Einhaltung des Vergaberechts. Die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung vollständig und rechtzeitig zu übergeben.  Sie ist berechtigt Vergaben unterhalb dieses Schwellenwertes zu prüfen.  Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um Vorlagepflichten zu umgehen.</p> <p>(2) Über Vergaben, die keinen Aufschub dulden, ist die Rechnungsprüfung unverzüglich durch das federführende Fachamt zu informieren.</p> <p>(3) Die Einhaltung der vereinbarten Vertragsbestimmungen nach dem Brandenburgischem Vergabegesetz wird bei freiberuflichen Leistungen durch die Rechnungsprüfung kontrolliert.</p>	<p><b>5. Prüfung von Vergaben (vergl. § 102 (1) Punkt 4 BbgKVerf)</b>  (1) Die Rechnungsprüfung prüft vor der Vergabe von Aufträgen oder Nachtragsaufträgen mit jeweils einem voraussichtlichen Auftragswert ab 10.000 € die Einhaltung des Vergaberechts. Die Vergabeunterlagen sind der Rechnungsprüfung vollständig und rechtzeitig zu übergeben.</p> <p>(2) Über Vergaben betreffende Eilentscheidungen ist die Rechnungsprüfung unverzüglich durch das federführende Fachamt zu informieren.</p>
<p><b>6. Prüfung der DV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft (vergl. § 102 (1) Punkt 6 BbgKVerf)</b>  Von der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz von Software-Programmen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung, für die Lohnbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen, vorab anhand von Dokumentationen, Zertifikaten und sonstigen Programmbeschreibungen zu prüfen. Eine Überwachung des laufenden Betriebes soll stichprobenartig erfolgen. Die</p>	<p><b>6. Prüfung der DV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft (vergl. § 102 (1) Punkt 6 BbgKVerf)</b>  Von der Rechnungsprüfung ist die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Einsatz von elektronischen Programmen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Vollstreckung, für den automatisierten Zahlungsverkehr und für die Lohnbuchhaltung vorab anhand von Dokumentationen, Zertifikaten und sonstigen Programmbeschreibungen zu prüfen. Eine Überwachung des laufenden Betriebes soll stichprobenartig erfolgen. Die Rechnungsprüfung ist in geeigneter Weise an der Auswahl bzw. an der Entwicklung von Anwenderlösungen zu beteiligen.</p>

**Kommentar [SP/KG10]:**  
Der Begriff Zahlstellen wird durch den Begriff Nebenkassen ersetzt.

**Kommentar [SP/KG11]:** 1.  
Anpassung an die Dienstanweisung Vergabewesen.

**Kommentar [SP/KG12]:**  
Aufgenommen aus bisheriger Prüfungserfahrung.

**Kommentar [SP/KG13]:** neue Formulierung.

**Kommentar [N14]:** Harmonisierung mit der Dienstanweisung Vergabewesen. Neuer Prüfauftrag.

**Kommentar [SP/KG15]:** Anpassung Gesetzestext und Neuaufnahme bzgl. der Regelungen der E-Rechnung

<p>Rechnungsprüfung ist in geeigneter Weise an der Auswahl bzw. an der Entwicklung von Anwenderlösungen zu beteiligen.</p>	
<p><b>7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen, Mitgliedschaften und Zuschüssen (vergl. BbgKVerf § 96 (1) Punkt 5)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung prüft die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.  (2) Die Rechnungsprüfung ist zur Unterrichtung und Einsichtnahme bei städtischen Eigengesellschaften bzw. städtischen Beteiligungen zu Fragen, die bei der Abschlussprüfung nach den §§ 53 Absatz 1 und 54 HGrG aufgetreten sind, befugt. Hierzu sind ihr diese Rechte in den Gesellschaftsverträgen einzuräumen.  (3) Prüfungsaufgaben können auf die Rechnungsprüfung übertragen werden, soweit die Stadt sich dies vorbehalten hat. Prüfungsaufgaben können bei Zuschüssen und Mitgliedschaften übertragen werden.  (4) Die Prüfaufgaben gegenüber dem Norduckerländischem Wasser- und Abwasserverband (NUWA) richten sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit der Verbandssatzung.</p>	<p><b>7. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt bzw. bei städtischen Beteiligungen, Mitgliedschaften und Zuschüssen (vergl. BbgKVerf § 96 (1) Punkt 5)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfung prüft die wirtschaftliche Betätigung der Stadt.  (2) Die Rechnungsprüfung ist zur Unterrichtung und Einsichtnahme bei städtischen Eigengesellschaften bzw. städtischen Beteiligungen zu Fragen, die bei der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG aufgetreten sind, befugt. Hierzu sind ihr diese Rechte in den Gesellschaftsverträgen einzuräumen.  (3) Prüfungsaufgaben können auf die Rechnungsprüfung übertragen werden, soweit die Stadt sich dies vorbehalten hat. Prüfungsaufgaben können bei Zuschüssen oder bei Hingabe eines Kredites übertragen werden.</p>
<p><b>8. Prüfungsunterlagen und Informationen</b></p> <p>(1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, einschließlich Vorschriften und Verfügungen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.  (2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Räumen, Behältnissen usw. zu verlangen. Sie weisen</p>	<p><b>8. Prüfungsunterlagen und Informationen</b></p> <p>(1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, einschließlich Vorschriften und Verfügungen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.  (2) Die Rechnungsprüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Orte oder Veranstaltungen zu besuchen sowie das Öffnen von Räumen, Behältnissen usw. zu verlangen. Sie weisen</p>

**Kommentar [SP/KG16]:** Anpassung an den Gesetzestext der Kommunalverfassung

**Kommentar [SP/KG18]:** Gemeinden sind keine Kreditinstitute und dürfen keine Kredite vergeben, Deshalb Streichung des Textes.

**Kommentar [SP/KG17]:** Neue Aufgabe Prüfung des Zweckverbandes NUWA in Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Übernahme der gesetzlichen Aufgabe vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark.

<p>sich durch ihren Dienstaussweis aus.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung ist im Vorfeld rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu informieren. Weiterhin ist sie über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörde und über wesentliche organisatorische Veränderungen zu informieren.</p>	<p>sich durch ihren Dienstaussweis aus.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfung ist im Vorfeld rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu informieren. Weiterhin ist sie über die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörde und den Abschluss von Treuhänderverträgen zu informieren.</p>
<p>(4) Der Rechnungsprüfung sind die Namen der auftrags- und anordnungsberechtigten und/oder der zeichnungsbefugten Beschäftigten und ihrer Vertreter sowie der Umfang ihrer Befugnisse mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Kassenverwalter und ihrer Vertreter schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen und die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung und aller anderen Fachausschüsse zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(4) Der Rechnungsprüfung sind die Namen der auftrags- und anordnungsberechtigten und/oder der zeichnungsbefugten Beschäftigten und ihrer Vertreter sowie der Umfang ihrer Befugnisse mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Kassenverwalter und ihrer Vertreter schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen und die Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben. Weitere Einladungen und Sitzungsniederschriften können angefordert werden.</p>
<p>Der zuständige Rechnungsprüfer nimmt an den die Rechnungsprüfung betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teil.</p>	<p>Der zuständige Rechnungsprüfer nimmt an den die Rechnungsprüfung betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teil.</p>
<p>(6) Der Rechnungsprüfung sind die Berichte sonstiger Prüfungsbehörden (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Kommunalaufsicht, Versicherungsträger, Finanzamt usw.) vorzulegen, sofern sie die Stadt Prenzlau oder ihre Gesellschaften, Zweckverbände, Beteiligungen betreffen.</p>	<p>(6) Der Rechnungsprüfung sind die Berichte sonstiger Prüfungsorgane (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Landrat des Landkreises Uckermark, Finanzamt usw.) vorzulegen, sofern sie die Stadt Prenzlau oder ihre Gesellschaften, Zweckverbände, Beteiligungen betreffen.</p>
<p><b>9. Prüfberichte und Geschäftsgang (vergl. § 103 (2) BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Freigabe eines Prüfberichtes Abschlussgespräche mit dem Bürgermeister und den fachlich Zuständigen zu führen. Der Berichtsentwurf ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit gefordert, haben die Fachbereiche schriftlich Stellung zu nehmen. Die gesetzten Termine sind</p>	<p><b>9. Prüfberichte und Geschäftsgang (vergl. § 103 (2) BbgKVerf)</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, vor Freigabe eines Prüfberichtes Abschlussgespräche mit dem Bürgermeister und den fachlich Zuständigen zu führen. Der Berichtsentwurf ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Soweit gefordert, haben die Zuständigen schriftlich Stellung zu nehmen. Die gesetzten Termine sind</p>

**Kommentar [SP/KG22]:**  
Treuhänderverträge wurden im Punkt 2, Absatz 1 des Entwurfes aufgenommen.

**Kommentar [SP/KG19]:** Dient der Vervollständigung.

**Kommentar [SP/KG20]:** Dient der Vollständigkeit und der Information.

**Kommentar [SP/KG23]:** Bei vollständiger Informationen ist diese Anforderung nicht mehr notwendig.

**Kommentar [SP/KG21]:** Dient der Vollständigkeit und der Übersichtlichkeit.



<p>einzuhalten. Die abschließende Fassung des Prüfberichtes wird dem Bürgermeister vorgelegt und vom Bürgermeister den zuständigen Gremien zugeleitet. Der Bürgermeister hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.</p> <p>(2) Abweichend von § 103 (2) BbgKVerf können Prüfberichte ohne Beschlusscharakter ausschließlich dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister. Andere Ausschüsse sind zu informieren, sofern Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt sind.</p> <p>(3) Über die Wahrnehmung wesentlicher Unkorrektheiten ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren. Über einen Korruptionsverdacht ist zusätzlich der/die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt zu unterrichten.</p> <p>(4) Kassenprüfberichte, sonstige verwaltungsinterne Berichte, z.B. zu einzelnen Rechnungen, einzelnen Vergaben oder Verwendungsnachweisen, und Prüfungen für Dritte (NUWA, Berufsbildungsverein Prenzlau usw.) unterliegen nicht den Regelungen nach Punkt 9 Abs. 1 und 2.</p> <p>(5) Nicht öffentlich zu beratende Prüfberichte, besonders schutzwürdige Prüfergebnisse sind durch die Rechnungsprüfung zu kennzeichnen.</p>	<p>einzuhalten. Die abschließende Fassung des Prüfberichtes wird dem Bürgermeister vorgelegt und vom Bürgermeister den zuständigen Gremien zugeleitet. Der Bürgermeister hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.</p> <p>(2) Abweichend von § 103 (2) BbgKVerf können Prüfberichte ohne Beschlusscharakter ausschließlich dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister. Andere Ausschüsse sind zu informieren, sofern Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgt sind.</p> <p>(3) Über die Wahrnehmung wesentlicher Unkorrektheiten ist der Bürgermeister unverzüglich zu informieren. Über einen Korruptionsverdacht ist zusätzlich die Antikorruptionsbeauftragte der Stadt zu unterrichten.</p> <p>(4) Kassenprüfberichte, sonstige verwaltungsinterne Berichte, z.B. zu einzelnen Rechnungen, einzelnen Vergaben oder Verwendungsnachweisen, und Prüfungen für Dritte (NUWA, Berufsbildungsverein Prenzlau usw.) unterliegen nicht den Regelungen nach Punkt 9 Abs. 1 und 2.</p>
<p><b>10. Inkrafttreten</b> Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 10.5.2019 in Kraft.</p> <p>Prenzlau, .....2019</p>	<p><b>10. Inkrafttreten</b> Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 17.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau vom 01.05.2007 außer Kraft. Für die Prüfung der Jahresrechnung 2010 ist die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.05.2007 letztmalig anzuwenden.</p> <p>Prenzlau, 17.09.2010</p>

**Kommentar [SP/KG24]:** Nichtöffentlichkeit ist im Einzelfall zu klären. – Ist die Nichtöffentlichkeit gegeben, muss eine Kennzeichnung erfolgen. Diese Ausnahmefälle werden in nur geringerem Maße anfallen.

**Kommentar [N25]:** Gemäß Hinweis Städte- und Gemeindebund. Neue Ordnung ersetzt grundsätzlich alte Ordnung.

**Kommentar [SP/KG26]:** Diese Regelung nicht mehr notwendig und entfällt.